

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.13	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 12.02.2021	02	2021

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	05.03.2021	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	24.03.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich Jugend	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat		zur Beschlussausführung.
51.13	50	51.1	II	gez. Radeck		(Handzeichen)

Betreff:

Kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses in die Sozialplanung als Voraussetzung der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, das Mehrgenerationenhaus Helmstedt in die zu erstellende Sozialplanung des Landkreises Helmstedt mit einzubeziehen. Der Landkreis Helmstedt bekennt sich zum Helmstedter Mehrgenerationenhaus. Weiterhin findet zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung des Mehrgenerationenhauses eine Einbindung in die kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten statt.

Dem Helmstedter Mehrgenerationenhaus wird für den Zeitraum des Förderprogrammes „Mehrgenerationenhaus, Miteinander – Füreinander“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2.500 € gewährt. Die Zuschussgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Mehrgenerationenhaus in den betreffenden Jahren tatsächlich am Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus, Miteinander – Füreinander“ teilnimmt und sich das Land Niedersachsen mit einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € sowie die Stadt Helmstedt mit einem Zuschussbetrag von 2.500,00 € an der Finanzierung beteiligen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 02	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Landkreis Helmstedt hat das Mehrgenerationenhaus in Helmstedt in den vergangenen Jahren stets finanziell gefördert. Seit 2012 besteht der Bund auf eine kommunale Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser als zwingende Voraussetzung seiner eigenen Förderung derartiger Einrichtungen. Der kommunale Kofinanzierungsanteil für das Mehrgenerationenhaus Helmstedt beträgt seitdem unverändert 10.000 € und teilt sich wie folgt auf:

10 Land Niedersachsen: 5.000 €,
Stadt Helmstedt: 2.500 € und
Landkreis Helmstedt: 2.500 €.

15 Nunmehr hat der Bund seine Anforderungen an die Kofinanzierung durch die Bundesländer und Kommunen nochmals spezifiziert: Neben der reinen Zusage des Geldbetrages wird auch eine Absichtserklärung zur kommunalen Einbindung des Mehrgenerationenhauses in Sozialplanung des Landkreises als Voraussetzung der weiteren Förderung durch den Bund erwartet.

20 Aus fachlicher Sicht bestehen gegen diese Einbindung des Mehrgenerationenhauses keine Bedenken. Das Mehrgenerationenhaus leistet einen Beitrag für die Verständigung zwischen den Generationen, den andere Institutionen in dieser Form nicht leisten können. Es trägt damit zum gesellschaftlichen Leben des Landkreises bei und ist ein wichtiger Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort und soll somit auch ein Bestandteil der zukünftigen Sozialplanung sein. Da der Landkreis zur Zeit allerdings noch dabei ist, diese Sozialplanung aufzubauen, kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht genau dargestellt werden, auf welche Art und Weise das Mehrgenerationenhaus genau in die Planungen mit aufgenommen werden wird.

30 Der Bund als Hauptzuschussgeber der Mehrgenerationenhäuser hat allerdings vorausgesehen, dass noch nicht alle Kommunen über eine abgeschlossene Sozialplanung verfügen und daher zugesagt, dass auch eine Absichtserklärung, das Mehrgenerationenhaus in die Sozialplanung einzubinden für eine weitere Förderung ausreichend sei.

35 Es wird daher angeregt, die vom Bund geforderte Absichtserklärung abzugeben.

Neue finanzielle Mittel müssen nicht bereitgestellt werden, da der Zuschuss bereits seit 2012 in der Haushaltsplanung mit aufgenommen worden ist.